

## **Jugendordnung (KSJ-JO)**

In der Fassung vom 23. September 2013

### **§1 Name und Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Schachjugend sind alle gemeldeten Jugendlichen der Vereine des Kölner Schachverbandes von 1920 (KSV), sowie alle im Jugendbereich des KSV gewählten und berufenen Mitarbeiter. Folgend wird die KÖLNER SCHACHJUGEND im KÖLNER SCHACHVERBAND von 1920 e.V. jeweils KSJ genannt.

### **§2 Begriff des Jugendlichen**

- (1) Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Jugendliche der Altersklasse U20. Hierunter fallen alle Jugendlichen, die das zwanzigste Lebensjahr vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr endet, noch nicht vollendet haben.

### **§3 Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Sitz und Gerichtsstand entsprechen denen des KSV.
- (2) Geschäftsjahr der KSJ ist das Kalenderjahr.

### **§4 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die KSJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die KSJ fördert den Schachsport als Teil der Jugendarbeit und geht davon aus, dass Schach als sportliche Disziplin in besonderem Maße geeignet ist, die geistige und charakterliche Erziehung und Bildung junger Menschen zu fördern.
- (3) Die KSJ bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des KSV, des Schachverbandes Mittelrhein (SVM), des Schachbundes Nordrhein-Westfalen (SBNRW) und des Deutschen Schachbundes (DSB).

### **§5 Organe der KSJ**

- (1) Organe der KSJ sind die Jugendversammlung (JV) und der Jugendausschuss (JA).

### **§6 Jugendversammlung (JV)**

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der KSJ. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des JA und den Vertretern der Vereine des KSV (siehe §5 (7)).
- (2) Aufgaben der JV sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
  - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA
  - c) Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des JA und der Kassenprüfer
  - d) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der KSJ
  - e) Entlastung des JA
  - f) Wahl der Mitglieder des JA
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Die ordentliche JV findet am Ende der Spielsaison statt. Eine außerordentliche JV muss innerhalb von 6 Wochen stattfinden

- a) auf Antrag des JA oder
  - b) auf Antrag von mindestens 30% der Vereine des KSV, die Jugendliche gemeldet haben.
- (4) Ordentliche JV sind 4, außerordentliche JV 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
  - (5) Anträge an die JV sind schriftlich zu begründen und bis zwei Wochen vor der JV beim Jugendwart einzureichen.
  - (6) Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
  - (7) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des JA mit je einer Stimme und die Vertreter der Vereine (Vereinsjugendwart oder deren Vertreter) abhängig von der Anzahl der im Verein angemeldeten Jugendlichen. Je angefangene 10 Jugendliche erhält ein Verein eine Stimme, ab einer Zahl von 30 Jugendlichen je weitere 20 angefangene Jugendliche. Stichtag für die Berechnung der Stimmberechtigten ist jeweils der 1. Januar jeden Jahres.
  - (8) Abstimmungsberechtigt und wählbar sind Jugendliche ab 14 Jahre. Jugendwart und Jugendkassierer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

#### **§7 Jugendausschuss (JA)**

- (1) Der JA setzt sich zusammen aus dem
  - a) Jugendwart (JW),
  - b) dem Jugendsprecher (JS),
  - c) dem Jugendkassenwart (JKW),
  - d) dem Jugendspielleiter Einzel (JSL-E) und
  - e) dem Jugendspielleiter Mannschaft (JSL-M).
- (2) Der Jugendwart (JW) ist zuständig für die Koordinierung der Arbeit innerhalb des JA, die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der KSJ und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich. Er ist mitverantwortlich für die Wahrnehmung der finanziellen Belange gemeinsam mit dem Jugendkassenwart. Der Jugendwart gehört dem Vorstand des KSV an.
- (3) Der Jugendsprecher (JS) vertritt die Interessen der Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Jugendsprechern der Vereine. Der Jugendsprecher ist Mitglied des erweiterten KSV - Vorstandes.
- (4) Der Kassierer des KSV ist gleichzeitig Jugendkassenwart (JKW). Er ist zuständig für die Wahrnehmung aller finanziellen Belange gemäß der Finanzordnung.
- (5) Der Jugendspielleiter Einzel (JSL-E) ist zuständig für die Durchführung der in der Turnierordnung der KSJ vorgesehenen Einzelturniere. Der Jugendspielleiter Einzel vertritt den Jugendwart bei dessen Abwesenheit.
- (6) Der Jugendspielleiter Mannschaft (JSL-M) ist zuständig für die Durchführung der in der Turnierordnung der KSJ vorgesehenen Mannschaftsturniere.
- (7) Der Jugendwart und die Jugendspielleiter Einzel und Mannschaft werden jeweils für zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendsprecher wird jeweils für zwei Jahre von allen bei einer geeigneten Veranstaltung anwesenden Jugendlichen der Vereine gewählt, die in der folgenden Saison noch als Jugendliche spielberechtigt sind.
- (8) Der JA verteilt die zusätzlichen Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des JA.

- (9) Der JA erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Jugendordnung der KSJ, der Beschlüsse der Jugendversammlung und im Rahmen der Satzung des KSV. Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Bei Abstimmungen im JA hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

#### **§8 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung der Organe der KSJ ist ein Protokoll zu führen. Der KSV-Vorsitzende erhält Kopien dieser Protokolle zur Kenntnisnahme.

#### **§9 Wahlen**

- (1) Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. In diesem Fall werden auf den ausgegebenen Stimmzetteln die unterschiedlichen Stimmzahlen nach Artikel 5.7 vermerkt.

#### **§10 Finanzierung**

- (1) Die KSJ erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom Kölner Schachverband (KSV) die eingenommenen Jugendbeiträge, darüber hinaus jährlich einen Zuschuss, der von der Mitgliederversammlung des KSV festgelegt wird.

#### **§11 Sonderbestimmungen**

- (1) Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die KSJ eine Turnierordnung.

#### **§12 Gültigkeit**

- (1) Diese Jugendordnung gilt für alle Jugendlichen, die im KSV am Spielbetrieb der KSJ teilnehmen.

#### **§13 Jugendordnungsänderungen**

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder einer speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen JV auf schriftlichen Antrag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden gültigen Stimmen.

#### **§14 Schlussbestimmungen**

- (1) In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Ordnungsbestimmungen des KSV zu verfahren.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung der KSJ am 23. September 2013 in Köln-Mülheim beschlossen.